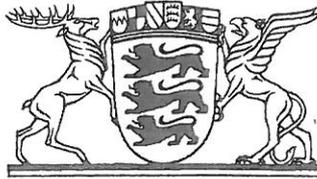


12 S 85/11



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~,
~~_____~~

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte ~~_____~~ u. ~~_____~~,

~~_____~~, Az: 08/03146 Sch/hr

gegen

Landkreis Böblingen,
vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Az: 51-82

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen Kostenbeitrag
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schenk und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Utz und Kümpel

am 08. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29. November 2010 - 7 K 329/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigen aus den mit dem Antrag angeführten Gründen die Zulassung der Berufung nicht.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind gegeben, wenn neben den für die Richtigkeit der Entscheidung sprechenden Umständen gewichtige, dagegen sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatsachenfragen bewirken und mithin der Erfolg des angestrebten Rechtsmittels zumindest offen ist. Dies ist bereits dann i.S.v. § 124a Abs. 5 S. 2 VwGO ausreichend dargelegt, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden, wobei alle tragenden Begründungsteile angegriffen werden müssen, wenn die Entscheidung auf mehrere jeweils selbstständig tragende Erwägungen gestützt ist. Hierbei ist eine substantiierte Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung erforderlich. Das Maß der zu leistenden Substantiierung ist dabei abhängig von der jeweiligen Begründungsdichte und dem Begründungsaufwand der Entscheidung (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 10.03.2004, NVwZ-RR 2004, 542). Hiervon ausgehend werden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von dem Kläger nicht aufgezeigt.

Mit der Antragsschrift stellt der Kläger nicht in einer § 124a Abs. 4 S. 4 VwGO genügenden Weise dar, dass seine Auffassung zutreffen könnte, wonach die Bestimmung des § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nicht von dem sog. Tatsächlichkeitsprinzip ausgeht, sondern auch gestattet, bloße - nach Grund und Höhe

angemessene - fiktive Beiträge im Sinne dieser Regelung von dem nach § 93 Abs. 1 SGB VIII zu bemessenden Einkommen abzusetzen.

Entgegen der Darstellung der Antragsschrift ergibt sich dies keineswegs zwingend aus dem Wortlaut des § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Nach der Auffassung des Klägers bedeutet die dortige Verwendung des Wortes „angemessen“, dass nicht nur tatsächlich gezahlte Beiträge zu berücksichtigen seien, sondern die Behörde zu werten habe, „ob ein Beitrag noch angemessen“ sei. Die Vorschrift enthalte „deshalb nicht nur ein tatsächliches, sondern auch ein fiktives Element, das sich aus der Wertung, was angemessen ist,“ ergebe. Damit legt der Kläger § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aber ein Verständnis bei, das dessen Wortlaut gerade nicht zwingend entspricht. Dass danach „nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken, Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit“ von dem Einkommen abzusetzen sind, kann ebenso dahingehend verstanden werden, dass nur von dem in Anspruch genommenen Beitragspflichtigen tatsächlich geleistete Beiträge abgesetzt werden können, sofern sie nach Grund und Höhe als angemessen eingestuft werden können.

Gegen die Auffassung des Klägers spricht jedenfalls, dass bei allen übrigen nach § 93 Abs. 2 und 3 SGB VIII vom Einkommen abzusetzenden Beträgen soweit ersichtlich unstrittig von dem Tatsächlichkeitsprinzip (vgl. dazu den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 - 7 A 10710/08 -, juris) auszugehen ist. So sieht etwa § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII allein die Absetzung von auf das Einkommen gezahlter Steuern vor und sind nach § 93 Abs. 3 S. 5 SGB VIII die Belastungen von der kostenbeitragspflichtigen Person nachzuweisen.

Die Antragsschrift lässt daneben unberücksichtigt, dass im Falle einer Gestattung der Absetzung auch bloßer fiktiver Beiträge i.S.v. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Bestimmung für die zuständige Behörde mangels geeigneter greifbarer Anhaltspunkte für die Beurteilung einer Angemessenheit derartiger Beiträ-

ge zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit kaum handhabbar wäre.

Dem Kläger kann auch nicht darin gefolgt werden, aus dem mit der Antragschrift angeführten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24.07.2008 - VII ZB 34/08 - (FamRZ 2008, 2021) ergebe sich der Rechtsgedanke, dass auch nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII als angemessen gelte, was er „an Rentenversicherungsbeiträgen entsprechend seinem Einkommen an die gesetzliche Rentenversicherung abführen müsste.“ Denn wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist der Bundesgerichtshof in jenem Fall davon ausgegangen, dass der Betroffene Pflichtmitglied des für ihn zuständigen Versorgungswerks gewesen ist und auch tatsächlich Pflichtbeiträge abgeführt hat bzw. zur Leistung von Pflichtbeiträgen verpflichtet gewesen ist. Dieses ist bei dem Kläger aber gerade nicht der Fall, wenn er selbst angibt, vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen beitragsfrei gestellt worden zu sein.

Mangels einer hinreichend begründeten Herleitung der von dem Kläger vertretenen Rechtsauffassung zur Auslegung von § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vermag die Antragschrift auch nicht auf unter demselben Aspekt geltend gemachte besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten bzw. eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO hinzuführen.

Der Zulassungsantrag ist nach allem mit der sich aus § 154 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Gerichtskosten werden gemäß § 188 S. 2 Halbs. 1 VwGO nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schenk

Ausgefertigt
München, den 12.4.2017
Kümpel
Präsidentin des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Verwaltungsgerichtshof
Präsidentin
Kümpel

